

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für  
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst  
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

### Urteil 6B\_115/2020 vom 30.04.2020

#### **Regeste**

**Kasuistik zum funktionalen Begriff der psychischen Störung und zur Verhältnismässigkeit  
der Massnahme bei Hands-off Delikten.**

**Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, stellte ein Gesuch um Aufhebung der  
stationären Massnahme und machte geltend, es fehle an einer schweren psychischen  
Störung im Sinne von Art. 59 StGB. Eine solche habe von Anfang an, d.h. bereits zum  
Zeitpunkt des Urteils des Bezirksgerichts Aarau vom 14. März 2018, nicht bestanden. Der  
Gutachter Dr. med. B., habe ihm mit Gutachten vom 22. April 2017 eine Pädophilie, sexuell  
orientiert auf Mädchen, nicht ausschliessbarer Typus (ICD-10 F 65.4) diagnostiziert. Dabei  
handle es sich nicht um eine schwere Persönlichkeitsstörung, sondern bloss um eine  
akzentuierte Persönlichkeit (Zit. aus E. 1.1.). Die Frage, ob die zwanghaften Züge des  
Beschwerdeführers für sich genommen die Schwelle zur Persönlichkeitsstörung  
überschreiten, ist vorliegend nicht entscheidend. Vielmehr stützt sich die Vorinstanz auf  
die im Gutachten von Dr. B. diagnostizierte Pädophilie in Kombination mit den  
akzentuierten Persönlichkeitszügen und deren hohe Deliktsrelevanz.**

Aus den Erwägungen:

E.1.4. Der Gutachter Dr. B. attestiert dem Beschwerdeführer eine psychische Störung in Form  
einer Pädophilie, sexuell orientiert auf Mädchen, nicht ausschliesslicher Typus (ICD-10 F65.4).  
Gemäss dem Gutachter ergäben sich aus der Vorgeschichte des Beschwerdeführers deutliche  
Hinweise für anankastische, d.h. zwanghafte, Persönlichkeitszüge. Diese äusserten sich durch  
einen deutlichen Hang zur Genauigkeit, Detailverliebtheit und einem ausgeprägten Sammeltrieb.  
Sie erreichten jedoch gemäss Gutachten das Ausmass einer Persönlichkeitsstörung im engeren  
Sinne nach der ICD-10-Klassifikation nicht, weil die Kindheit und Jugend des Beschwerdeführers  
unauffällig gewesen sei, er gute schulische Leistungen aufgewiesen und ein Theologiestudium  
abgeschlossen habe. Dabei sei die Entwicklung der Pädophilie eng verknüpft mit der  
akzentuierten Persönlichkeit. Der Beschwerdeführer habe bei sich vor dem Jahr 2000 keine  
sexuellen Neigungen zu Kindern festgestellt und eine Beziehung zu einer erwachsenen,  
gleichaltrigen Frau angestrebt. Dabei habe er fortwährend Enttäuschungen erlebt, namentlich in  
seiner Ehe, was zu einer kompensatorischen Pädophilie geführt habe. Der Beschwerdeführer  
habe das ursprünglich vorhandene sexuelle Interesse an erwachsenen Frauen aufgrund

interaktioneller Probleme nicht ausleben können. Deshalb hätten sich seine Bedürfnisse auf eine leichter erhältliche Zielgruppe, d.h. Kinder, verschoben (Gutachten S. 29 f.). Dr. B. weist darauf hin, dass der Beschwerdeführer in seiner Lebensführung beeinträchtigt sei und die Störung Krankheitswert habe. Die Störung habe zu privaten und beruflichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers geführt (Gutachten S. 29).

E.1.5. Die vom Gutachter attestierte psychische Störung des Beschwerdeführers, die Pädophilie, ist gemäss dem angefochtenen, Urteil, welches sich auf das schlüssige Gutachten von Dr. B. abstützt, in hohem Ausmass deliktsrelevant für den exzessiven Konsum des Beschwerdeführers von Kinderpornographie. Diese Störung erscheint zusammen mit den akzentuierten Persönlichkeitszügen des Beschwerdeführers die vorherrschende Ursache der Delinquenz, was gutachterlich bestätigt wird. Nichts ändert daran der Bericht des ehemaligen Therapeuten des Beschwerdeführers, Dr. C., vom 27. April 2018, der diesem wie schon im Bericht vom 23. August 2016 keine Persönlichkeitsstörung attestiert. Dass die Vorinstanz die Einschätzung von Dr. C. verwirft, ist nachvollziehbar. Dieser täuschte sich in der Vergangenheit erheblich über den Zustand des Beschwerdeführers. So wurde die ambulante Massnahme im Jahr 2016 infolge dessen Empfehlung aufgehoben, obwohl der Beschwerdeführer seit 2013 dauerhaft und während laufender Therapie rückfällig geworden war. Diese Auffassung der Vorinstanz lässt sich auch auf das Gutachten von Dr. B. stützen, welcher trotz der ihm bekannten Einschätzung von Dr. C. zum gegenteiligen Schluss gelangte. Schliesslich ändert auch der Befund des MZB vom 25. Juli 2017 am Vorliegen einer schweren psychischen Störung im rechtlichen Sinn gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB nichts, sondern verstärkt vielmehr den im Gutachten von Dr. B. gezeichneten Eindruck. Das MZB geht gemäss dem Verlaufsbericht vom 12. September 2019 nebst Pädophilie im Internet (ICD-10 65.4) von einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit zwanghaften, histrionischen und narzisstischen Anteilen (ICD-10 61.0), aus. Dass im Verlauf der Therapie weitere Diagnosen gestellt werden, wie etwa mit Befund des MZB vom 25. Juli 2017, ist nicht aussergewöhnlich. Immerhin erwähnen sowohl das Gutachten des IFPB vom 31. Juli 2012 als auch das Gutachten von Dr. B. vom 22. April 2017 neben der Pädophilie auch zwanghafte Persönlichkeitszüge. Selbst wenn diese ersten beiden Gutachten die zwanghaften Züge bloss als Persönlichkeitsakzentuierung werten und Kriterien einer Persönlichkeitsstörung im engeren Sinn noch nicht als erfüllt ansahen, so ist darin kein diametraler Widerspruch zum Bericht des MZB zu erkennen. Die Frage, ob die zwanghaften Züge des Beschwerdeführers für sich genommen die Schwelle zur Persönlichkeitsstörung überschreiten, ist denn auch nicht entscheidend. Vielmehr stützt sich die Vorinstanz auf die im Gutachten von Dr. B. diagnostizierte Pädophilie in Kombination mit den akzentuierten Persönlichkeitszügen und deren hohe Deliktsrelevanz. Dass die Vorinstanz angesichts der umfassenden gutachterlichen Darstellung und des weiteren Verlaufs der beim Beschwerdeführer vorliegenden Problematik von einer schweren psychischen Störung im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB ausgeht, steht in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 6B\_933/2018 vom 3. Oktober 2019, zur Publikation vorgesehen) und erweist sich als bundesrechtskonform.

(...)

E.2.1. Der Beschwerdeführer rügt, die Weiterführung der Massnahme sei angesichts der geringen Rückfallgefahr und der bisherigen Dauer des Freiheitsentzugs von drei Jahren unverhältnismässig. Dieser übersteige die Freiheitsstrafe von 22 Monaten. Er sei ausschliesslich wegen "Hands-off-Delikten" verurteilt worden. Daher sei nicht ersichtlich, inwiefern die Fortführung der Massnahme in einem stationären Umfeld für die Rückfallprävention geeignet und erforderlich sein sollte.

E.2.2. Die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer weise gemäss Gutachten von Dr. B. ein deutlich erhöhtes Risiko für weitere ähnlich gelagerte Straftaten ("Hands-off-Delikte", d.h. namentlich den Konsum von Kinderpornographie mit realen Handlungen) auf. Das Rückfallrisiko sei unverändert hoch. Demgegenüber sei das Risiko für die Begehung von "Hands-on-Delikten", d.h. effektiven sexuellen Handlungen mit Kindern, moderat. **Immerhin sei gemäss Gutachten aus dem Jahr 2012 eine Herabsetzung der Durchlässigkeit der Handlungsschwelle zu beobachten gewesen, indem der Beschwerdeführer namentlich seinen Sohn in die virtuelle Beschäftigung einbezogen habe. Dies habe sich erneut bestätigt. So habe der Beschwerdeführer im Brief vom 24. Oktober 2018, welcher wiederum zu einem Strafbefehl geführt habe, ziemlich konkrete Absichten geäussert, mit einem 15-jährigen Mädchen in Kontakt zu treten.** Von der Qualität her scheine die Schwelle zwischen Fantasien und realen Handlungsabsichten verwischt. Im besagten Schreiben teilte der Beschwerdeführer dem Mädchen gemäss Strafbefehl des Untersuchungsamtes Gossau vom 23. April 2019 im Wissen um ihr junges Alter mit, dass er gerne bei ihr wäre, um sie "nach Strich und Faden zu verwöhnen", wobei er detailliert umschrieb, was er mit diesem Ausdruck meinte. So erwähnte er in diesem Brief diverse sexuelle Handlungen, welche er mit dem 15-jährigen Mädchen gerne vornehmen würde, inklusive analen und vaginalen Geschlechtsverkehr. Der Brief wurde dank der Aufmerksamkeit des MZB nicht versandt. Schliesslich ist gemäss der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass dem Konsum der Kinderpornographie durch den Beschwerdeführer tatsächliche Handlungen an betroffenen Kindern zugrunde lägen, und diese Kinder beträchtliches Leid erlitten und Schaden in ihrer sexuellen Integrität genommen hätten. Der Beschwerdeführer habe das Verhalten anderer über viele Jahre hinweg im grossen Stil gefördert, selbst wenn er sich bisher mit "Hands-off-Delikten" begnügt habe. Das öffentliche Interesse, solche Praktiken zu bekämpfen, sei signifikant grösser, als der Beschwerdeführer wahrhaben wolle. (...)

E.2.4. Die Vorinstanz bejaht in bundesrechtskonformer Weise die Verhältnismässigkeit der stationären Massnahme. **Der Beschwerdeführer hat mit dem Konsum von Kinderpornographie, der reale sexuelle Handlungen zugrunde liegen, den Missbrauch von Kindern gefördert. Mit seinem Verhalten hat er mittelbar dazu beigetragen, dass Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern begangen werden.** Gemäss dem Gutachten von Dr. B., auf welches die Vorinstanz korrekterweise abstellt, ist eine stationäre Massnahme geeignet, um die Gefahr weiterer Straftaten wesentlich zu reduzieren. Dabei bedarf der Beschwerdeführer einer solchen Massnahme, um seine in engem Zusammenhang mit den Straftaten stehende Störung zu behandeln. Eine mildere Massnahme reicht nicht aus, wie der gescheiterte ambulante Massnahmenvollzug gezeigt hat. Der Beschwerdeführer hat unbemerkt vom damaligen Therapeuten seine Delikte während mehrerer Jahre fortgeführt. Auch die neuerliche einschlägige Delinquenz des Beschwerdeführers während des stationären Massnahmenvollzugs verdeutlicht die Notwendigkeit einer solchen Massnahme. Der mit der Massnahme einhergehende Freiheitsentzug ist schliesslich verhältnismässig im engeren Sinn. Die Rüge des Beschwerdeführers ist abzuweisen.